

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



9. Jahrgang

Beeskow, den 26. März 2002

Nr. 3

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I. *Seiten 3-5* **Satzung über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises**
- II. *Seiten 5-20* **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie "Buchwaldstraße" –Deponiegebührensatzung-**
- III. *Seite 21* **Erste Änderung der Feststellung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs-, Erholungs-, Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden**
- IV. *Seiten 21-22* **Verzeichnis der örtlichen Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2002 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen**
- V. *Seiten 22-23* **Verzeichnis der örtlichen Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2002 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Samstagen nach 16:00 Uhr**
- VI. *Seiten 24-25* **Beschlüsse des Kreistages vom 12.03.2002**
 1. *Seite 24* Wahl des/der 1. Beigeordneten
 2. *Seite 24* Wahl des/der 2. Beigeordneten
 3. *Seite 24* Festsetzung der Kostenerstattungssätze für erbrachte Leistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes ab dem Jahr 2002
 4. *Seite 24* Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes über die Jahresrechnung 2000
 5. *Seite 24* Beschluss über die Jahresrechnung 2000 des Landkreises Oder-Spree und die Erteilung der Entlastung des Landrates
 6. *Seite 24* Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens (KWU) für das Wirtschaftsjahr 2000
 7. *Seiten 24-25* Weisung des Kreistages an die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)
 8. *Seite 25* Jugendförderplan 2002-2005-Fortschreibung
 9. *Seite 25* Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree zu der Mitteilung über die überörtliche Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesen des Kreiskrankenhauses Beeskow
 10. *Seite 25* Veränderungen in den Ausschüssen

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I. Seite 26 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
- II. Seiten 26-27 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storow/Mark"
- III. Seite 28 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 29 **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark" für die Gemeinde Groß Schauen und die Gemeinde Wendisch Rietz**
- II.) Seiten 29-49 **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes "Oderaue"**
 - 1. Seiten 29-30) 1. Änderungssatzung der Beitragssatzung
 - 2. Seiten 30-31 1. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung
 - 3. Seite 31 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung
 - 4. Seiten 32 Entschädigungssatzung
 - 5. Seiten 33-48 Wasserversorgungssatzung
 - 6. Seiten 48-49 Beschluss 1/21, 2/21, 4/21 über den Jahresabschluss 2000 und Wirtschaftspläne 2002
- III. Seite 49 **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow**
 - 1. Seiten 49-50) 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
 - 2. Seite 50 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Fäkaliensatzung

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) **Satzung über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises**

(Beschluss-Nr.22/24/02)

Der Kreistag beschließt vorliegende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises.

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Landkreis Oder-Spree ist gegenwärtig Träger der Horte an den Allgemeinen Förderschulen in Beeskow und Fürstenwalde.
- (2) Die Inanspruchnahme von Betreuungen in den Horten der Allgemeinen Förderschulen erfolgt gegen einen Beitrag nach Maßgabe dieser Satzung entsprechend der Anlage dieser Satzung.

§ 2 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung das Kind den Hort in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind z. B. die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern und der Vormund.

§ 3 Entstehung des Elternbeitrages

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Hort und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Hort sind
 1. Prüfung des Rechtsanspruches (Antrag an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)
 2. Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den/dem Personensorgeberechtigten und dem Schulverwaltungsamt.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats wird der volle Monatsbeitrag erhoben; erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Hälfte des Monatsbeitrages fällig.
- (4) Für die Abgeltung von Ausfallzeiten in der Betreuung des Kindes, z. B. Krankheit, Urlaub u.ä. wird der Monat

August als Freimonat im Kalenderjahr festgelegt. Absehbare Ausfallzeiten über einen längeren Zeitraum (mehr als 1 Monat) können nach rechtzeitigem Antrag als kostenfrei bestätigt werden.

§ 4 Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag festgesetzt und ist bis zum 15. des Monats auf ein vom Träger des Hortes zu benennendes Konto zu überweisen.
- (2) Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung im Schulverwaltungsamt an.
- (3) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch des Hortes ausschließen, wenn die Eltern trotz 3-maliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- (5) Nicht gezahlte Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen des zurückliegenden Kalenderjahres der in § 2 genannten Personen.
- (2) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich bei nicht selbständiger Arbeit aus:
 - dem steuerpflichtigen Bruttoeinkommen, abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, dem Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung, den pauschalisierten Werbungskosten (der Nachweis erhöhter Werbungskosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden),
 - den Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz und
 - den sonstigen Einnahmen.
- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören auch:
 - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Zusatzrenten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten,
 - Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld),
 - sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld)

- (4) Nicht angerechnet werden Sozialhilfe, Kindergeld, Erziehungsgeld, Pflegegeld und Bafög.
- (5) Für Kinder, die in Vollzeitpflege durch eine Pflegefamilie betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme im Hort finden, wird der durchschnittlich erhobene Elternbeitrag durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt LOS) übernommen.
- (6) Für das 2. und in Folge jedes weitere unterhaltsberechtigzte Kind kommt zum errechneten Einkommen jeweils ein monatlicher Festbetrag von 150 € in Abzug.
- (7) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrennt lebenden Ehepartner zur Anrechnung.
- (8) Weiterhin können nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht mehr zum Haushalt rechnende Verwandte des Beitragspflichtigen oder für den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten des Beitragspflichtigen vom Einkommen abgesetzt werden.
- (9) Wenn das Einkommen im laufenden Jahr längerfristig um 15 % niedriger ist als der Durchschnitt des zur Berechnung zugrunde gelegten Vorjahres, kann auf Antrag vom laufenden Kalenderjahr ausgegangen werden.
- (10) Der Berechnung des Elternbeitrages bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben, den Vorsorgeaufwendungen, der Einkommenssteuer und Kirchensteuer, zuzüglich sonstiger Einnahmen nach Ziffer 3. Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt; für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid zugrunde gelegt.
- (11) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Selbständige erhalten einen vorläufigen Bescheid, der bei Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides aktualisiert werden kann.
- (12) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten durch den Träger ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Elternbeitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht oder vernichtet, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge nicht mehr erforderlich sind.

§ 6

Nachweis des Einkommens

- (1) Die Beitragsschuldner haben für die Aufnahme des Kindes in den Hort spätestens mit der Antragstellung auf Hortbetreuung geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Schulverwaltungsamt vorzulegen. Geeignete Einkommensnachweise sind z. B.:
- Jahresverdienstabrechnung,
 - Lohnsteuerkarte in Kopie
 - Einkommenssteuerbescheid,
 - Bescheid über Unterhaltsvorschuss und Unterhaltsleistungen.
- (2) Auf der Basis des nachgewiesenen Jahreseinkommens für das zurückliegende Kalenderjahr erfolgt die Neuberechnung des Elternbeitrages zum 01.04. des laufenden Jahres.
- (3) Kommen die Beitragsschuldner ihrer Nachweispflicht nach Mahnung nicht oder nur unvollständig nach, hat der Träger des Hortes das Recht, den Bescheid über die monatlichen Elternbeiträge auf der Grundlage des Höchstbetrages festzusetzen oder den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

§ 7

Unterhaltsberechtigzte Kinder

- (1) Bei Abschluss des Betreuungsvertrages haben die Beitragsschuldner alle unterhaltsberechtigzten Kinder der Familie anzugeben. Werden unterhaltsberechtigzte Kinder erst später angegeben oder verändert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigzten Kinder (z. B. die Geburt eines weiteren Kindes), so wird die Kürzung des Elterneinkommens im Sinne § 5 Pkt. 6 erst ab der Bekanntgabe vorgenommen.
- (2) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigzt berücksichtigt. Danach haben Beitragsschuldner nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen wird oder das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, findet eine Berücksichtigung beim Einkommen in Form der Kürzung im Sinne des § 5 Abs. 6 nicht statt.

§ 8

Übernahme von Elternbeiträgen

- (1) Auf Antrag der Beitragspflichtigen können Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Jugendamt des Landkreises Oder-Spree übernommen werden, wenn die finanziellen Belastungen den Personensorgeberechtigten nach § 90 (3) SGB VIII nicht zuzumuten sind. Anträge sind an das Jugendamt des Landkreises Oder-Spree zu stellen.
- (2) Die Beitragsschuldner haben den Bescheid zur Übernahme der Elternbeiträge umgehend beim Träger vorzulegen. Die Zahlungsverpflichtung des Beitragsschuldners bleibt bis zur Vorlage des Bescheides unberührt.

§ 9 Besucherkinder

Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz von 3,50 € zu zahlen.

Der Betreuungszeitraum darf 20 Tage im Jahr für ein Kind nicht überschreiten.

§ 10 Hortkinder in den Ferien

Für die Hortbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus wird ein Pauschalbetrag von 2,00 € pro Tag erhoben.

§ 11 Mindestbeitrag

Kann gemäß § 5 Abs. 10 dieser Satzung kein positives Einkommen nachgewiesen werden, ist für die Betreuung im Hort der Mindestbeitrag zu zahlen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2002-04-01 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Landkreises Oder-Spree vom 1995-08-01 außer Kraft.

Beeskow, den 13.03.2002

M. Zalenga
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der Primarstufe in den Horten der Allgemeinen Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 13.03.2002

M. Zalenga
Landrat

II.) 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie "Buchwaldstraße" –Deponiegebührensatzung-

(Beschluss-Nr.20/24/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie „Buchwaldstraße“, - Deponiegebührensatzung – vom 22. November 1999 unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie „Buchwaldstraße“, - Deponiegebührensatzung – vom 13. Dezember 2000.-

2. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie "Buchwaldstraße", - Deponiegebührensatzung - vom 22.11.1999

Vom 12. 03.2002

Der Landkreis Oder-Spree erlässt aufgrund des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der geltenden Fassung, der Landkreisordnung des Landes Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung, der Neufassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S.231) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung - in der gültigen Fassung vom 13. Dezember 2000 die folgende vom Kreistag am 12.03.2002 beschlossene 2. Änderung zur Deponiegebührensatzung.

Art.1

Die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie "Buchwaldstraße", -Deponiegebührensatzung- vom 22. November 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 59 , vom 29.11.1999 , S. 2 f.) in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zu dieser Satzung vom 13. Dezember 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 69 , vom 20.12.2000 , S. 2 f) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Werden neben den in Anlage A und B aufgeführten Abfällen weitere zur Ablagerung auf den Entsorgungsanlagen zugelassen, wird eine Gebühr in Höhe von 58,80 €/t erhoben.

2. **§ 2 Absatz 1** wird wie folgt geändert:
Die Gebühr für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen werden in der Regel in € je Gewichtstone (t) ausgewiesen.
3. **§ 2 Absatz 2 Satz 2** wird wie folgt geändert:
Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt 4,00 €.
4. **§ 2 Absatz 2 Satz 4** wird wie folgt geändert:
In diesem Fall wird eine Mindestgebühr je Anlieferung erhoben, die 4,00 € beträgt.
5. **§ 2 Absatz 3** wird wie folgt geändert:
In diesem Fall beträgt die Gebühr je Kubikmeter Abfall 31,00 € unabhängig von der Abfallart.
Bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen beträgt in diesem Fall die Gebühr je Kubikmeter Abfall 16,00 € unabhängig von der Abfallart.
Auf der Abfallkleinmengenannahme in Erkner wird die Gebühr immer nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt und beträgt je Kubikmeter Abfall 16,00 € unabhängig von der Abfallart.
6. **§ 4 Absatz 1** wird wie folgt geändert:
Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden bei Anlieferung von Kleinmengen sofort fällig und sind in bar zu entrichten.
7. **§ 4 Absatz 3** wird ersatzlos gestrichen.
8. **§ 7 Absatz 2** wird wie folgt geändert:
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
9. Die **Legende zu Anlage I** wird ersatzlos gestrichen.
10. Die **Legende zu Anlage II** wird ersatzlos gestrichen.
11. Die **Anlage I zur Deponiegebührensatzung** wird in Anlage A zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.
Anlage A ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.
12. Die **Anlage II zur Deponiegebührensatzung** wird in Anlage B zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.
Anlage B ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.
13. Die **Anlage III zur Deponiegebühren- satzung** wird in Anlage C zu dieser Änderungssatzung neu gefasst:

Anlage C

Abfallarten - Abfallkleinmengenannahme in Erkner, Julius-Rülgers-Straße 22

AVV -Schlüsselnummer

- 200 301 gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)
16,00 €/m³ (Mindestgebühr 4,00 € bis 250 Liter)
- 200 307 Sperrmüll
16,00 €/m³ (Mindestgebühr 4,00 € bis 250 Liter)

- 200201 kompostierbare Abfälle (Grünabfälle)
verpackt in Grünabfallsäcken des Landkreises Oder-Spree beziehungsweise gebündelt mit Ast- und Strauchwerkbanderole des Landkreises Oder-Spree ohne zusätzliche Gebühr
- 200123* gebrauchte Geräte, die FCKW enthalten (Kühlschränke) ohne zusätzliche Gebühr (unter Nachweis des Anschlusses an die Abfallentsorgung des Landkreises Oder-Spree)
- 200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200 121, 200 123 und 200 135 fallen ohne zusätzliche Gebühr (unter Nachweis des Anschlusses an die Abfallentsorgung des Landkreises Oder-Spree)
- 200140 Metalle (Schrott)
ohne zusätzliche Gebühr (aus Haushaltungen)

Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Beeskow, den 13.03.2002

M. Zalenga
Landrat

Fitzke
Vorsitzende des Kreistages

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises Oder-Spree und der Abfallentsorgungsanlage der Stadt Eisenhüttenstadt, der Deponie "Buchwaldstraße" –Deponiegebührensatzung- wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 13.03.2002

M. Zalenga
Landrat.

Anlage A zur Deponiegebührensatzung**Katalog der zugelassenen Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)****für die Siedlungsabfalldeponien des Landkreises Oder-Spree**

Siedlungsabfalldeponien des Landkreises Oder-Spree:
 Alte Ziegelei = AZ, Friedländer Berg = FB, Buchwaldstraße = EHS

lfd. Nr.	AVV-ASN	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Siedlungsabfalldeponien			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
	01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN				
	01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen				
01	01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x		77,21
02	01 04 10	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		77,21
03	01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x		77,21
	02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTEL				
	02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei				
04	02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x	x		77,21

Ifd. Nr.	AVV- ASN	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Siedlungsabfalldeponien			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
	05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE				
	05 01	Abfälle aus der Erdölraffination				
05	05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	x	x		95,61
	06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
	06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.				
06	06 13 03	Industrieruß	x			77,21
07	06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	x			95,61
	07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN				
	07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von synthetischen Gummi- und Kunstfasern				
08	07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x			77,21
09	07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x			77,21
	07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika				
10	07 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x		113,51
	07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln				

Ifd. Nr.	AVV-ASN	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Siedlungsabfalldeponien			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
11	07 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x		95,61
	08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN				
	08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken				
12	08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x	x		77,21
	08 04	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)				
13	08 04 10	ausgehärtete Klebstoffe und Dichtmassen mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x	x	x	77,21
	09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE				
	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie				
14	09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x			77,21
15	09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x			77,21
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN				
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)				
16	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	x	x	x	77,21
17	10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	x	x		77,21

Ifd. Nr.	AVV- ASN	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Siedlungsabfalldeponien			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
18	10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	x	x		77,21
19	10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		113,51
20	10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	x	x		113,51
<hr/>						
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN				
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie				
21	10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x			95,61
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl				
22	10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x			58,80
23	10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	x	x		58,80
24	10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x			58,80
	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen				
25	10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x			58,80
26	10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	x	x		58,80
27	10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x			58,80
28	10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	x	x		58,80
	10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen				

lfd. Nr.	AVV- ASN	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Siedlungsabfalldéponien			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
29	10 11 03	Glasfaserabfall	x	x	x	77,21
30	10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	x			58,80
31	10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	x			58,80
	10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug				
32	10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	x	x		95,61
33	10 12 03	Teilchen und Staub	x	x		95,61
	10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen				
34	10 13 06	andere Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	x	x	x	77,21
35	10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement			x	95,61
36	10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen			x	95,61
37	10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	x	x		95,61
38	10 13 99	Abfälle a. n. g.	x	x		95,61
	12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN				

Hfd. Nr.	AVV-ASN	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Siedlungsabfalldéponien			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
	12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen				
39	12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x			77,21
40	12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	77,21
41	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	x		x	77,21
42	12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x		95,61
43	12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel außer diejenigen, die unter 12 02 01 fallen	x	x		95,61
	15	VERPACKUNGSMATERIAL, AUFSUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)				
	15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)				
44	15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x	x	x	77,21
45	15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	x	x	x	77,21
46	15 01 03	Verpackungen aus Holz			x	77,21
47	15 01 05	Verbundverpackungen	x	x	x	77,21
48	15 01 06	gemischte Verpackungen	x	x	x	77,21
	15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung				
49	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	x	x		77,21

lfd. Nr.	AVV- ASN	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Siedlungsabfalldeponien			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM KATALOG AUFGEFÜHRT SIND				
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien				
50	16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x	77,21
51	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	x	x	x	77,21
	17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)				
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				
52	17 01 01	Beton	x	x	x	113,51
53	17 01 02	Ziegel	x	x	x	113,51
54	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	x	x	x	58,80
55	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			x	58,80
	17 02	Holz, Glas und Kunststoff				
56	17 02 02	Glas	x			58,80
57	17 02 03	Kunststoff	x			77,21
	17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte				

Ifd. Nr.	AVV- ASN	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Siedlungsabfalldeponien			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
58	17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische			x	113,51
59	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	x	x	x	113,51
	17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)				
60	17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlentcer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x		113,51
61	17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	x	x		113,51
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut				
62	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	x	x	x	113,51
	17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe				
63	17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	x	x	77,21
64	17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	x		x	95,61
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis				
65	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	x	x	x	58,80
	17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle				
66	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	x	x	113,51
	18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)				

Ifd. Nr.	AVV- ASN	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Siedlungsabfalldeponien			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
	18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen				
67	18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	x	x	x	77,21
68	18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x	x	x	77,21
69	18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x			77,21
70	18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x	x		77,21
71	18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	x	x		77,21
	18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren				
72	18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	x	x	x	77,21
73	18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x	x	x	77,21
	19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE				
	19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen				
74	19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x			58,80

lfd. Nr.	AVV- ASN	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Siedlungsabfalldeponien			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
75	19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen.	x	x		58,80
	19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen				
76	19 06 99	Abfälle a. n. g.	x			77,21
	19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.				
77	19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	x	x	x	77,21
78	19 08 02	Sandfangrückstände	x	x	x	95,61
79	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	x		x	95,61
80	19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x			95,61
81	19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x			95,61
82	19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	x			95,61
83	19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x			95,61
	19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser				
84	19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	x	x		95,61
85	19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	x	x		95,61
86	19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x			95,61

lfd. Nr.	AVV- ASN	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Siedlungsabfalldeponien			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
	19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.				
87	19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	x		x	58,80
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)				
	20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)				
88	20 01 02	Glas	x			58,80
89	20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel		x		77,21
90	20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	x	x		77,21
91	20 01 39	Kunststoffe	x			77,21
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)				
92	20 02 02	Boden und Steine	x	x		113,51
93	20 02 03	andere, nicht biologisch abbaubare Abfälle	x	x	x	113,51
	20 03	andere Siedlungsabfälle				
94	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	x	x	x	58,80
95	20 03 02	Marktabfälle	x	x	x	58,80
96	20 03 03	Straßenkehrsicht	x	x	x	58,80

Ifd. Nr.	AVV- ASN	Bezeichnung Herkunft	Annahme auf den Siedlungsabfaldeponien			Gebühr [Euro/t]
			AZ	FB	EHS	
97	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x	x	x	77,21
98	20 03 07	Spermüll	x	x	x	77,21
99	20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	x	x	x	77,21

Mit einem Sternchen (*) versehene Abfälle sind als gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle zu betrachten.

Anlage B zur Deponiegebührensatzung**Katalog der zugelassenen Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
für die Inertstoffdeponie Petersdorf bei Bad Saarow**

lfd. Nr.	AVV- ASN	Bezeichnung Herkunft	Gebühr [Euro/t]
	10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
01	10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	41,93
	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
02	10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	10,23
	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
03	10 09 03	Ofenschlacke	10,23
04	10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	10,23
	16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM KATALOG AUFGEFÜHRT SIND	
	16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
05	16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	10,23
06	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	10,23

lfd. Nr.	AVV-ASN	Bezeichnung Herkunft	Gebühr [Euro/t]
	17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
	17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
07	17 01 01	Beton	10,23
08	17 01 02	Ziegel	10,23
09	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	10,23
	17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
10	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	10,23
	17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
11	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	10,23
	20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN)	
	20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
12	20 02 02	Boden und Steine	10,23

III.) Erste Änderung der Feststellung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs-, Erholungs-, Wallfahrtsorten an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden

(Beschluss-Nr.21/24/02)

Der Kreistag beschließt die Erste Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Feststellung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Oder-Spree an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden nach § 10 Ladenschlussgesetz

Erste Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zu § 10 LadSchlG

Festlegung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten des Landkreises Oder-Spree an Sonn- und Feiertagen und an Sonnabenden

Der § 1 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

§1

Öffnung an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen

1. An allen Sonntagen eines jeden Jahres in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober und zusätzlich an den Feiertagen Ostersonntag und Pfingstmontag

Beeskow, 13.03.2002

M. Zalenga

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Änderung der Feststellung der Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren in Kur-, Ausflugs-, Erholungs-, Wallfahrtsorten an Sonn- und

Feiertagen und an Sonnabenden wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 13.03.2002

M. Zalenga

Landrat

IV.) Verzeichnis der örtlichen Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2002 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen

(Beschluss-Nr.16/24/02)

Der Kreistag beschließt das Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2002 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz. Das Verzeichnis regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen anlässlich konkreter Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonntagen im Landkreis Oder-Spree.

Anlage 2002**Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach § 14 Ladenschlussgesetz**

Gemeinde / Stadt	Anlass	konkret bezeichneter Sonn- oder Feiertag (§ 1 Abs. 1) erster Sonntag / Feiertag nach Eröffnung des Marktes, der Messe oder ähnlicher Veranstaltung (§ 1 Abs. 2)	Gebiet	einbezogenes	Öffnungszeit
Fürstenwalde	City-Fest	24.02.2002		Stadtteil Mitte	13:00 – 18:00 Uhr
	Frühlingswochen	erster Sonntag nach Eröffnung der Frühlingswochen in 18. KW		gesamtes Stadtgebiet	12:00 - 17:00 Uhr
	Herbstfest	08.09.2002		gesamtes Stadtgebiet	12:00 - 17:00 Uhr
	Schützenfest	06.10.2002		Stadtteil Mitte	12:00 – 17:00 Uhr
Gosen	Frühlingsfest	14.04.2002		Müggelpark Gosen	11:00 - 16:00 Uhr
	8. Center Geburtstag	29.09.2002		Müggelpark Gosen	11:00 - 16:00 Uhr
Erkner	Heimatfest	02.06.2002		gesamtes , Stadtgebiet	13:00 - 18:00 Uhr
Eisenhüttenstadt	Frühlingsfest	17.03.2002		Nordpassage 3	12:00 – 16:00 Uhr
	Sommerfest	11.08.2002		Nordpassage 3 Saarower Centrum	12:00 – 16:00 Uhr

V.) Verzeichnis der örtlichen Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2002 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Samstagen nach 16:00 Uhr

(Beschluss-Nr.17/24/02)

Der Kreistag beschließt das Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für das Jahr 2002 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 16 Ladenschlussgesetz. Das Verzeichnis regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen anlässlich konkreter Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Samstagen nach 16:00 Uhr im Landkreis Oder-Spree

Anlage 2002**Verzeichnis der örtlichen Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nach § 16 Ladenschlussgesetz**

Gemeinde / Stadt	Anlass	konkret bezeichneter Samstag (§ 1 Abs. 1) erster Samstag nach Eröffnung des Marktes, der Messe oder ähnlicher Veranstaltung (§ 1 Abs. 2)	einbezogenes Gebiet	Öffnungszeiten
Fürstenwalde	Frühlingswochen	zweiter Samstag nach Eröffnung der Frühlingswochen in 19. KW	gesamtes Stadtgebiet	bis 21:00 Uhr
	Musiksommer	15.06.2002	gesamtes Stadtgebiet	bis 21:00 Uhr
Gosen	Motorshow	02.11.2002	Müggelpark Gosen	bis 18:00 Uhr
	Handwerker-Markt	09.11.2002	Müggelpark Gosen	bis 18:00 Uhr
	Rund ums Haus	16.11.2002	Müggelpark Gosen	bis 18:00 Uhr
	Tag der Vereine	23.11.2002	Müggelpark Gosen	bis 18:00 Uhr
Müllrose	Weihnachtsmarkt	30.11.2002	Markt	bis 20:00 Uhr
Eisenhüttenstadt	Marktschreier-tage	15.-16. KW	Lindenallee	bis 19:00 Uhr
	Brückenfest	17.08.2002	Königsstraße, Markt, Lindenplatz, Roßplatz	bis 19:00 Uhr
	Stadtfest	24.08.2002	gesamtes Stadtgebiet	bis 19:00 Uhr
	Lindentrubel (Wiedereröffnung des FriWo)	38.-41.KW	Lindenallee	bis 19:00 Uhr
	Marktschreier-Tage	37.-38. KW	Königsstraße Markt, Lindenplatz, Roßplatz	bis 19:00 Uhr
	Jugendförderpreis	02.11.2002	Nordpassagen	bis 18:00 Uhr
Bad Saarow	Herbstmarkt	23.11.2002	Nordpassagen	bis 18:00 Uhr
	Ostermarkt	letzter Vor Ostern	Saarow-Centrum Ulmenstraße, Bahnhofplatz, Am Kurpark/Thermenbereich, Seestraße, Fürstenwalder Straße	bis 20:00 Uhr
	Drachenboot-rennen	08.06.2002	Seestraße Erich-Weinert-Platz Ulmenstraße, Bahnhofplatz, Fürstenwalder Straße	bis 21:00 Uhr
	Weihnachtsmarkt	Samstag vor dem 2 Advent	Saarow-Centrum Bahnhofplatz, Am Kurpark/Thermenbereich, Seestraße, Fürstenwalder Straße	bis 20:00 Uhr

VI.) Beschlüsse des Kreistages vom 12.03.2002**1.) Wahl des/der 1. Beigeordneten**

(Beschluss-Nr.28/24/02)

Der Kreistag wählt Frau Dr. Ilona Weser zur 1. Beigeordneten.

2.) Wahl des/der 2. Beigeordneten

(Beschluss-Nr.29/24/02)

Der Kreistag wählt Herrn Dr. Eckhard Fehse zum 2. Beigeordneten.

3.) Festsetzung der Kostenerstattungssätze für erbrachte Leistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes ab dem Jahr 2002

(Beschluss-Nr.115/24/01)

Der Kreistag beschließt im Rahmen der Kostenerstattung nach § 114 Abs. 3 GO für die durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Oder-Spree erbrachten Prüfleistungen ab dem Jahr 2002 einen Kostenerstattungsbetrag in Höhe von 30,96 Euro je Prüfstunde.

Werden für die Durchführung der Prüfungen Fahrzeuge benutzt, wird für die dabei zurückgelegte Wegstrecke ein zusätzlicher Erstattungsbetrag erhoben in Höhe von 0,21 EURO je Kilometer.

4.) Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes über die Jahresrechnung 2000

(Beschluss-Nr.121/24/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt den Schlussbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree über die Prüfung der Jahresrechnung 2000 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

5.) Beschluss über die Jahresrechnung 2000 des Landkreises Oder-Spree und die Erteilung der Entlastung des Landrates

(Beschluss-Nr.122/24/01)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Jahresrechnung 2000 des Landkreises Oder-Spree und die ergänzende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zum Prüfbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes hierzu.

Der Kreistag beschließt die Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2000.

6.) Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung der Werkleitung des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens (KWU) für das Wirtschaftsjahr 2000

(Beschluss-Nr.1/24/02)

Der Kreistag beschließt:

1. den Jahresabschluss 2000 des KWU mit Lagebericht
2. den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 559.508,81 DM auf neue Rechnung vorzutragen und zwar 500.000 DM als Rücklage für die Tilgung von Krediten für Deponien ab 2005 und 59.508,81 DM als Bilanzgewinn
3. die Werkleitung des KWU für das Wirtschaftsjahr 2000 zu entlasten.

7.) Weisung des Kreistages an die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

(Beschluss-Nr.23/24/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree weist die Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree an, inhaltlich wie folgt bei entsprechenden Beschlüssen abzustimmen:

1. Bei der Ausschreibung zur Errichtung einer Restabfallentsorgungsanlage für Siedlungsabfälle im Verbandsgebiet des ZAB werden thermische Abfallbehandlungsverfahren ausgeschlossen.
2. Die Ausschreibung wird auf „kalte“ Vorbehandlungsverfahren beschränkt. Die angebotenen Vorbehandlungsverfahren sollen eine dem fortgeschrittenen Stand der Technik entsprechende Lösung darstellen. Ein hohes Schutzniveau für die Umwelt soll damit eingehalten werden. Die Genehmigungsfähigkeit der zu errichtenden Anlage muss sicher gewährleistet sein. Vor allem sollen die in der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) gestellten Anforderungen zur Abluftfassung und Abluftbehandlung in jedem Fall eingehalten werden. Das gilt auch für jene Verfahren, die nicht auf einem biologisch, sondern auf einem thermischen oder physikalischen Konzept basieren. Mit der Anlage soll ein hoher Verwertungsgrad der Abfälle erreicht werden.
In der Restabfallbehandlungsanlage soll möglichst wenig Deponiegut erzeugt werden. Die Zusatzkosten für die nach der Behandlung abzulagernden Reste sollen auf ein Minimum reduziert werden. Hauptziel soll die Herstellung von Output-Materialien sein, die hochwertig verwertet werden können.
Mit dem Angebot ist ein Vertrag über die Verwertung der in der Anlage erzeugten heizwertreichen Fraktion einzureichen, in den der Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree als Vertragspartner eintritt.
Dieser Vertrag muss langfristig (für 5 Jahre, mit einer Option zur Verlängerung um weitere 5 Jahre) die Entsorgungssicherheit garantieren.

3. Die Betriebsführung der Restabfallbehandlungsanlage hat mittelfristig (mindestens für 5 Jahre) durch den Anlagenerbauer zu erfolgen. Dabei soll der Anlagenerbauer die im o.g. Vertrag vereinbarten Qualitätsanforderungen an das Material garantieren, um somit die Verwertung der heizwertreichen Fraktion für diesen Zeitraum sicherzustellen.

8.) Jugendförderplan 2002-2005-Fortschreibung

(Beschluss-Nr.8/24/02)

Der Kreistag bestätigt die Fortschreibung des Jugendförderplanes 2002 – 2005 als Arbeitsgrundlage und Ergänzung zum Haushaltsplan.

9.) Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree zu der Mitteilung über die überörtliche Prüfung der Wirtschaftführung und des Rechnungswesens des Kreiskrankenhauses Beeskow

(Beschluss-Nr.133/24/01)

Der Kreistag nimmt die Stellungnahme des Landkreises Oder-Spree zu der Mitteilung über die überörtliche Prüfung der Wirtschaftführung und des Rechnungswesens des Kreiskrankenhauses Beeskow (Wirtschaftsjahre 1995 bis 1999) vom 18. Oktober 2001 zustimmend zur Kenntnis.

10.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr. ohne/24/02)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder in den Ausschüssen berufen:

Im Werksausschuss KWU

Für Herrn Karl-Heinz Dedecke
neu: Herrn Hans-Peter Pletsch sachkundiger Bürger

Im Ausschuss für Natur, Umwelt, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Forsten und Abfallwirtschaft

Für Frau Ingeborg Niemann
neu Frau Karin Dierks

Im Aufsichtsrat der Flugplatzgesellschaft Pohlitz

Für Herrn Hans-Peter Neumann
neu Herrn Frank Balzer

In Beirat der Busverkehrsgesellschaft Oder-Spree GmbH

Herrn Dr. Artur Pech

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I. 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in ihrer Sitzung am 11.03.2002 beschlossene 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 18.06.2001 bekannt.

Beeskow, 19.03.2002

M. Zalenga
Landrat

1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

Gemäß §§ 1, 4 Abs. 1, 6, 7, 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. S. 194), sowie der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), hat die Verbandsversammlung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 11.03.2002 folgende 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 18.06.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 02.07.2001) beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die Stadt Eisenhüttenstadt
2. die Gemeinde Bremsdorf
3. die Gemeinde Brieskow-Finkenheerd
4. die Gemeinde Dammendorf
5. die Gemeinde Fünfeichen
6. die Gemeinde Groß Lindow
7. die Gemeinde Grunow
8. die Gemeinde Kieselwitz
9. die Gemeinde Lawitz
10. die Gemeinde Mixdorf
11. die Gemeinde Neuzelle mit den Ortsteilen
Kobbeln, Möbiskrüge
Neuzelle, Schwerzko
Streichwitz, Treppeln
12. die Gemeinde Pohlitz
13. die Gemeinde Rießen

14. die Gemeinde Schernsdorf
15. die Gemeinde Vogelsang
16. die Gemeinde Wiesenau
17. die Gemeinde Ziltendorf

Artikel 2

Der § 8 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Das Stimmrecht bemisst sich an der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Für Gemeinden, die nur für einige Ortsteile die Aufgaben auf den Zweckverband übertragen haben, ist die Einwohnerzahl der entsprechenden Ortsteile für die Ermittlung des Stimmrechtes die Grundlage. Maßgeblich sind in diesem Fall die Angaben in den Einwohnermeldeämtern zum 30. Juni des Vorjahres. Dabei gewähren je angefangene 3.000 Einwohner eine Stimme.

Die Verbandsmitglieder können mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden. Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimme nur einheitlich abgeben. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z.Z. folgende Stimmenzahl:

Stadt Eisenhüttenstadt	14 Stimmen
Neuzelle mit den Ortsteilen lt. § 2	2 Stimmen
alle anderen Gemeinden je	1 Stimme

Artikel 3

Der § 15 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt ergänzt:

„ , bzw. für Ortsteile die Angaben der Einwohnermeldeämter zum 30. Juni des Vorjahres.“

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 13.03.2002 Eisenhüttenstadt, 13.03.2002

Ralf Theuer	Rainer Werner
Vorsitzender der	Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung	

II. 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storow/Mark"

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des

III. 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose in ihrer Sitzung am 10.12.2001 beschlossene 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 29.03.2001 bekannt.

Beeskow, 19.03.2002

M. Zalenga
Landrat

I. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose vom 29.03.2001

Artikel I Änderungen der Verbandssatzung

1. Im § 2, Abs. 1, Satz 1 werden die Worte „**seiner Mitglieder**“ gestrichen.
2. Im § 2, Abs. 1, Satz 2 wird das Wort „ nur **deren** Verpflichtung“ durch „ nur **die** Verpflichtung“ ersetzt.
3. Im § 4, Abs. 2, Satz 2 wird das Wort „**Landesamt**“ durch „**Landesbetrieb**“ ersetzt.
4. Im § 4, Abs. 2 werden nach dem dritten Satz, 2 zusätzliche Sätze mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:

„**Sofern für eine Gemeinde die Rechte und Pflichten nur für einzelne Ortsteile bestehen, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile, für die diese Rechte und Pflichten bestehen, maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt zum 31.12. des Vorjahres gemeldeten Einwohner maßgeblich.**“
5. Im § 11 wird ein Absatz 5 mit nachfolgendem Wortlauf angefügt:

„**Die Umlagen werden 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig**“
6. Im § 13, Abs. 2, Satz 1 werden die Worte „**zum Ende eines Kalenderjahres**“ gestrichen. Es wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„**Der Austritt wird mit der Bekanntmachung der geänderten Verbandssatzung durch die Kommunalaufsicht wirksam. Ist die Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung nicht innerhalb eines halben Jahres nach dem Beschluß zur Auseinandersetzungsvereinbarung erfolgt, sind die Festlegungen der Auseinandersetzungsvereinbarung, insbesondere die Höhe der Verluste und die Höhe**

von Abstandszahlungen, an die veränderten Verhältnisse anzupassen.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach deren Bekanntmachung in Kraft.

Trebatsch, 19.12.2001 Trebatsch, 18.12.2001

Jürgen Raatz
Verbandsvorsteher

Bruno Blasche
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Hinweis nach § 5 Abs. 4 GO:

Für den Fall, daß diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasserverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ für die Gemeinde Groß Schauen und die Gemeinde Wendisch Rietz**

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ und der private Betreiber, die Firma AWATECH Entsorgungsdienste Storkow GmbH, geben bekannt, dass die hergestellten Anlagenteile für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde

Groß Schauen Dorfmitte und Schaplower Weg

seit dem 02.01.2002 nutzungsfähig sind.

Für den Anschluss gelten die einschlägigen Satzungen des Zweckverbandes.

gez.

K.-H. Alert

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ und der private Betreiber, die Firma AWATECH Entsorgungsdienste Storkow GmbH, geben bekannt, dass die hergestellten Anlagenteile für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde

Groß Schauen Hauptstraße, Philadelphiastraße, Dorfmitte Nr. 1, 2, 13, 15 und Schaplower Weg Nr. 5

seit dem 11.05.2001 nutzungsfähig sind.

Für den Anschluss gelten die einschlägigen Satzungen des Zweckverbandes.

gez.

K.-H. Alert

Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ und die Wasserversorgung Scharmützelsee GmbH geben bekannt, dass die hergestellten öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

Wendisch Rietz Husarenbucht, Straßen Am Berg und Am Scharmützeleck

ab dem 16.05.2001 nutzungsfähig sind.

Für den Anschluss gelten die einschlägigen Satzungen des Zweckverbandes.

gez.

K.-H. Alert

Verbandsvorsteher

II. **Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Oderau“**

1. **1. Änderungssatzung der Beitragssatzung**

Beschluß der Verbandsversammlung 11/21 vom 11. 3. 2002

"1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderau
- Beitragssatzung (BS) -"

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderau

Beitragssatzung (BS)

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194),) und des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG - vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. I v. 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, ber. S. 129) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderau auf ihrer Sitzung vom 11.03.2002 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 - Beitragsmaßstab, Beitragssatz - Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- d) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,1, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstückes. Die so ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche wird den vorhandenen Gebäuden derart zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verläuft. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

Artikel 2

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten - wird wie folgt ergänzt und neu gefaßt:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des TAZV Oderau

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 13.03.2002 Eisenhüttenstadt, 13.03.2002

Ralf Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue vom 11.03.2002 wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 13.03.2002

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

2. 1. Änderungssatzung der Fäkaliensatzung
--

Beschluß der Verbandsversammlung 10/21 vom 11. 3. 2002

"1. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des TAZV Oderaue
- Fäkaliensatzung (FäKS) -"

**1. Änderungssatzung zur Satzung
für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im
Verbandsgebiet des TAZV Oderaue
- Fäkaliensatzung (FäKS) -**

Aufgrund §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10, 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und des Brandenburgischen Wassergesetzes - BbgWG - in der Form der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. I v. 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2000 (GVBl. I S. 90, ber. S.

129) sowie dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg vom 08.02.1996 (GVBl. I S. 14) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 11.03.2002 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1**Der § 1 wird wie folgt geändert:**

Im Absatz 2 werden nach dem Wort „Entwässerungssatzung“ die Wörter „des TAZV Oderaue in der jeweils gültigen Fassung (Entwässerungssatzung)“ eingefügt. Die Wörter „in der Fassung vom 12.10.1998“ werden gestrichen.

Artikel 2**Der § 5 wird wie folgt geändert:**

Im Absatz 1 werden die Wörter „des Verbandes“ gestrichen.

Artikel 3**Der § 12 wird wie folgt geändert:**

- Im Absatz 2 wird der Wert „7,61 DM/m³“ durch „3,89 Euro/m³“ und der Wert „1,11 DM/m³“ durch „0,57 Euro/m³“ ersetzt.
- Im Absatz 3 a) werden die Wörter „ § 10, Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung“ durch die Wörter „§ 3, Absatz 5 der Gebührensatzung des TAZV Oderaue in der jeweils gültigen Fassung“ ersetzt.

Artikel 4**Der § 13 wird geändert und wie folgt neu gefaßt:**

- Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- Wird die Gebühr nach den durch Messeinrichtung ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum. Die Gebührenschuld entsteht in diesem Fall mit dem Ende der Ableseperiode.
- Abweichende Erhebungszeiträume können auf Grundlage von Sondervereinbarungen zwischen Gebührenpflichtigen und Verband festgelegt werden.

Artikel 5**Der § 14 wird geändert und wie folgt neu gefaßt:****§14****Festsetzung, Fälligkeit, Vorausleistungen**

- Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe im Abstand von jeweils 2 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

4. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Erhebungszeitraumes, kann der Verband die Vorauszahlungen abweichend von Absatz 3 durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

Artikel 6

Der § 18 - Ordnungswidrigkeiten - wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird der Wert „10.000 DM“ durch „5.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 13.03.2002 Eisenhüttenstadt, 13.03.2002

Ralf Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des TAZV Oderaue vom 11.03.2002 wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 13.03.2002

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

3.) 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung

Beschluß der Verbandsversammlung 12/21 vom 11.3.2002

"1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue

- Gebührensatzung (GSAw) -"

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und
-behandlung des TAZV Oderaue
- Gebührensatzung Abwasser (GSAw) -**

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231),

geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 287), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung am 11.03.2002 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 - Gebührensätze wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 wird geändert und wie folgt neu gefaßt:

Die Mengengebühr beträgt:

bis 31. 12. 1998	4,25 DM/m ³
vom 01. 01. 1999 bis 31. 12. 2001	5,00 DM/m ³
ab 01. 01. 2002	2,56 Euro/m ³ "

b) Der Absatz 2 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefaßt:

Für die Einleitung von Regenwasser wird eine Gebühr von

bis 31. 12. 2001	1,54 DM/m ³	in das Trennsystem
ab 01. 01. 2002	0,79 Euro/m ³	in das Trennsystem
bis 31. 12. 1998	4,25 DM/m ³	in das Mischsystem
vom 01. 01. 1999 bis 31. 12. 2001	5,00 DM/m ³	in das Mischsystem
ab 01. 01. 2002	2,56 Euro/m ³	in das Mischsystem

erhoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 1996 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 13.03.2002 Eisenhüttenstadt, 15.03.2002

Ralf Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue vom 11.03.2002 wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 15.03.2002

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

4.) Entschädigungssatzung

Beschluß der Verbandsversammlung 14/21 vom 11. 3. 2002

"Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des TAZV Oderaue

Entschädigungssatzung (EntschS) -"

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (EntschS)

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung vom 28. 05. 1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) in der Fassung vom 31. 07. 2001 (GVBl. II S. 542) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung am 11. 3. 2002 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse der Verbandsversammlung, des Vorstandes sowie den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 112,00 Euro.
- (2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion jeweils 50 v. H. der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 3

Sitzungsgeld

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erhalten für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro. Dem jeweiligen Stellvertreter des Mitgliedes der Verbandsversammlung wird nur bei Teilnahme an den Verbandsversammlungen ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Verdienstaufschlag

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.
- (2) Der Höchstbetrag für die Erstattung des Verdienstaufschlages beträgt 10,00 Euro/Stunde.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird auf monatlich 35 Stunden begrenzt; darüber hinausgehender Ausfall wird nicht erstattet.

§ 5

Reisekostenentschädigung, Fahrkostenerstattung

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Diese Reisekostenvergütung wird nur für solche Dienstreisen gewährt, die vom Verbandsvorsteher oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung angeordnet oder genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu den Sitzungen des Zweckverbandes sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise gezahlt. Die Zahlung der Sitzungsgelder für den Verbandsvorsteher und die Mitglieder des Verbandsvorstandes erfolgt vierteljährlich nachträglich auf die der Geschäftsstelle mitgeteilte Bankverbindung.
- (2) Das Sitzungsgeld für die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse der Verbandsversammlung wird bei Sitzungsbeginn ausgezahlt.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungsregelung gemäß Beschluß Nr. 6/8 der Verbandsversammlung vom 29. 12. 1994 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 13.03.2002

Eisenhüttenstadt, 13.03.2002

Ralf Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue vom 11.03.2002 wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 13.03.2002

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

5.) Wasserversorgungssatzung

Beschluß der Verbandsversammlung 13/21 vom 11. 3. 2002

"Satzung des TAZV Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des TAZV Oderaue

- Wasserversorgungssatzung -"

mit

Anlage A: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)

Anlage B: Ergänzende Bestimmungen des TAZV Oderaue zur AVB WasserV

Anlage C: Allgemeine Tarife des TAZV Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser

Satzung

des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Wasserversorgungssatzung -

Auf der Grundlage

- der §§ 3, 5, 15, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154);
- des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194);
- der §§ 59 Abs. 1 und 61 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. I vom 11.06.1997 S. 62), zuletzt geändert durch Art. 7 Haushaltsstrukturgesetz 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, ber. in GVBl. I S. 129)

hat die Verbandsversammlung gemäß §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf Ihrer Sitzung vom 11.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue, im nachfolgenden TAZV genannt, betreibt die Wasserversorgung als einheitliche öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trinkwasser.

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der TAZV.

§ 2

Grundstück und Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung und Erfassung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.

- (2) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 3

Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des TAZV liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind oder werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder sonstige besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAZV einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6**Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle sonst das Grundstück tatsächlich Nutzenden.

§ 7**Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der TAZV kann dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit einräumen, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim TAZV einzureichen.
- (4) Die Befreiung oder Teilbefreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat dem TAZV vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen, sowie bestehende Eigengewinnungsanlagen anzuzeigen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von der Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Versorgungsnetz möglich sind.

§ 8**Art der Versorgung**

Die Art der Versorgung und weitere Lieferbedingungen bestimmen sich aus

- a) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S 750) - Anlage A
- b) den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVB Wasser V - Anlage B
- c) den Allgemeinen Tarifen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser - Anlage C

Die Anlagen A, B und C sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 9**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) entgegen § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - b) entgegen § 6 seiner Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 5 seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, oder von seiner

Eigengewinnungsanlage Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage zulässt,

- d) entgegen § 6 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt,
- e) entgegen § 6 AVB Wasser V nicht alles unternimmt, damit der TAZV von Schadenersatzansprüchen Dritter freigestellt ist oder einen Schaden nicht unverzüglich anzeigt,
- f) entgegen § 10 Abs. 7 der AVB Wasser V seiner Mitteilungspflicht über Schaden an Hausanschlussleitungen oder sonstige Störungen nicht nachkommt,
- g) entgegen § 11 Abs. 2 der AVB Wasser V seiner Verpflichtung nicht entspricht, die Einrichtungen der Wasserversorgung in ordnungsgemäßen Zustand zu halten oder das Zutrittsrecht in Verbindung mit § 16 der gleichen Bestimmung verweigert,
- h) entgegen § 12 Abs. 2 der AVB Wasser V durch unqualifiziertes Personal auf die bestehende Anlage einwirken lässt,
- i) entgegen § 18 Abs. 3 der AVB Wasser V den Verlust, die Beschädigung oder Störungen der Messeinrichtung nicht oder nicht rechtzeitig dem Versorgungsunternehmen mitteilt und seiner Pflicht zur Gefahrenabwehr nicht nachkommt,
- j) entgegen § 22 Abs. 1 der AVB Wasser V ohne Zustimmung des TAZV Wasser an Dritte aus der vorhandenen Anlage ohne oder gegen Entgelt weiterleitet,
- k) entgegen den Bestimmungen des § 22 Abs. 3 der AVB Wasser V die Entnahme von Bauwasser ohne vorherige Anmeldung beim TAZV unter Umgehung der weitergehenden Bestimmungen des Paragraphen realisiert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann vom TAZV mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verbandsvorsteher des TAZV.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserversorgung vom 11.12.1995 (veröffentlicht in der Märkischen Oderzeitung vom 04.05.1996) geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.02.2000 (veröffentlicht am 29.02.2000 im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree S. 19) außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 13.03.2002 Eisenhüttenstadt, 13.03.2002

Ralf Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der Wasserversorgungssatzung des TAZV Oderaue vom 11.03.2002 wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, 13.03.2002

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

Anlage A zur Wasserversorgungssatzung vom 11.03.2002

Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)
vom 20. Juni 1980

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiteverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den Allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 2**Vertragsabschluss**

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3**Bedarfsdeckung**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4**Art der Versorgung**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, daß Wasser unter dem Druck zu liefern der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen

zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.

- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung im wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Ver-

richtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Deutsche Mark.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

Verjährung

- (1) Schadenersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.
- (3) § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentü-

mer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9

Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 von Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes und des Preises für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten verwendet. In diesem

Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10

Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.

- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 11

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzähler-schacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12

Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

§ 13

Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit

sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen; zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn diese ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23

Vertragsstrafe

1. Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
2. Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
3. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25

Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27

Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28

Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29

Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst,
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmer.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30

Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31

Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32

Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist

nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33

Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34

Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden

gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35

Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
- (3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

Bonn, den 20. Juni 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft

Lambsdorff

Anlage B zur Wasserversorgungssatzung vom 11.03.2002

Ergänzende Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVB Wasser V

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die „Ergänzenden Bestimmungen des TAZV zur AVB Wasser V“ gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die Trinkwasserversorgungsanlage im Verbandsgebiet.

- 1.2. Dem TAZV obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser, gemäß Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Brandenburg (Brandenschutzgesetz - BSchG).

Der TAZV kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.

2. Vertragsabschluss (§ 2 AVB Wasser V)

- 2.1. Der TAZV schließt den privatrechtlichen Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer, im Nachfolgendem Kunde genannt, des anzuschließenden Grundstückes ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
 - 2.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem TAZV abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem TAZV unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des TAZV auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
 - 2.3. Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen.
 - 2.4. Der Antrag auf Neuanschluss an die Wasserversorgungsanlage muß ausschließlich auf Antragsformularen des TAZV gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.
 - 2.5. Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die Trinkwasserhaupt- oder Versorgungsleitung. (Versorgungsleitung) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der TAZV für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden, insbesondere dann, wenn eigene Hausnummer zugeteilt sind.
- #### 3. Begriffsbestimmungen
- 3.1 Versorgungsleitungen sind Leitungen zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Hausanschlussleitungen

anbinden.

- 3.2. Hausanschlussleitung ist die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zum Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler. Sie geht für den im öffentlichen Bereich liegenden Teil in das Eigentum des TAZV über.
- 3.3. Grundstücksleitung ist der Teil der Hausanschlussleitung, der an der Grundstücksgrenze beginnend, auf dem Grundstück liegt, bis zum Hauptabsperrventil führt und sich im Eigentum des Kunden befindet.
- 3.4. Bei am Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerkes.
- 3.5. Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Hauptabsperrventil vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Bügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und anschließendes KFR-Ventil (Rückflußverhinderer) auf der Verbrauchsseite. Die Wasserzähleranlage ist bis auf das KFR-Ventil Eigentum des TAZV.
- 3.6. Die Kundenanlage beginnt mit dem KFR-Ventil unmittelbar hinter dem Wasserzähler. Soweit kein KFR-Ventil eingesetzt worden ist, muss in der Kundenanlage ein Rückflußverhinderer gemäß DIN 1988 installiert werden.
- 3.7. Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

4. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVB Wasser V)

- 4.1 Eine Weiterverteilung von Trinkwasser auf andere Grundstücke durch den Kunden ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des TAZV auf Antrag möglich. Dabei muß sichergestellt sein, daß der Dritte dem TAZV gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 und § 7 der AVB Wasser V hinausgehenden Schadensersatzansprüche erhebt. Der Kunde hat den TAZV hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.

5. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVB Wasser V)

- 5.1 Der TAZV berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- 5.2. Sind Haupt- und Versorgungsleitungen in nichtöffentlichen Grundstücken unterzubringen, so wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine Grunddienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des TAZV eingetragen.
- 5.3. Installationsgänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 01.07.1991 errichtet worden sind, werden wie Grundstücke entsprechen § 8 Abs. 1 AVB Wasser V behandelt.
- 5.4. Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes

Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu seinen Gunsten eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.

- 5.5. Der Kunde hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, daß der TAZV Hinweisschilder für Absperrarmaturen und Hydranten an seinem Gebäude oder dessen Grundstücksbegrenzung anbringt, soweit er an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und TAZV festgelegt.

6. Baukostenzuschuss (zu § 9 AVB Wasser V)

- 6.1. Wird für die Herstellung des Trinkwasseranschlusses das vorhandene Leitungsnetz erweitert oder verstärkt oder erfolgt der Anschluss an eine Trinkwasserleitung, die nach dem 1.9.1993 hergestellt wurde, erhebt der TAZV einen Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVB Wasser V.
- 6.2. Der TAZV bildet für die Erweiterung bzw. Erneuerung aus netztechnischer Sicht einen Versorgungsbereich der dasjenige Gebiet umfaßt, das von der Verteilungsanlage versorgt werden kann.
- 6.3. Der BKZ bemisst sich nach der Frontlänge des Grundstücks, mit der es an die Straße (Wege und Verkehrsflächen, sowohl öffentlich als auch privat) angrenzt. Bei Grundstücken die nicht unmittelbar mit einer Front an einer Straße liegen, wird der Baukostenzuschussberechnung die Grundstücksfront zugrunde gelegt, die nach der Straße hinweist, von der das Grundstück aus versorgt wird.
- 6.4. Es werden für jeden Anschluss mindestens 15 m Straßenfrontlänge bei der Berechnung des BKZ zugrunde gelegt.
- 6.5. Der BKZ beträgt 70 % der Kosten für die Herstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich. Der vom Anschlussnehmer zu tragende BKZ bemisst sich wie folgt:

$$BKZ = 0,7 \times L \times \frac{K}{SL}$$

Es bedeuten:

- 0,7: festgesetzter Prozentsatz
 L: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes
 K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich
 SL: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können

- 6.6. Der BKZ wird nach Auftragsbestätigung oder, falls die erforderliche Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, fällig.

7. Hausanschluss (zu § 10 AVB Wasser V)

- 7.1. Hausanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze befinden sich im Eigentum des TAZV. Außerdem ist die Wasserzähleranlage bis zum Wasserzähler Eigentum des TAZV. Die Kundenanlage beginnt im Regelfall mit dem KFR-Ventil hinter dem WZ.
- 7.2. Der Kunde hat dem TAZV die Kosten zu erstatten:
- a) für die Lieferung und Herstellung des Hausanschlusses
 - b) für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage, außer in Fällen des Pkt. 7.3., erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage C der Wasserversorgungssatzung.
- 7.3. Der TAZV übernimmt die Kosten für die Auswechslung der Hausanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze, wenn aufgrund des Zustandes der Leitung eine sichere Versorgung des Grundstückes nicht mehr möglich ist. Die Zustandseinschätzung und -bewertung erfolgt durch den TAZV in eigener Zuständigkeit.
- 7.4. Der TAZV hält auf seine Kosten die Hausanschlussleitung vom Verteilungsnetz bis zur Grundstücksgrenze und - mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVB Wasser V vorgesehenen Fälle - auch den Wasserzähler instand. Der TAZV ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Hausanschlussleitung. Die Arbeiten gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5. Bei Gefahr im Verzug ist der TAZV berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.
- 7.6. Der TAZV kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung oder geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) des Hausanschlusses das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.
- 7.7. Der TAZV kann den Hausanschluss eines Grundstückes an der Versorgungsleitung trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Vertragsverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.
- 7.8. Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschan schlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.
- 7.9. Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nichtversorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten alle Regeln wie für einen Neuanschluss.

8. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVB Wasser V)

- 8.1 Ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist

an der Grundstücksgrenze in Straßennähe auf Kosten des Anschlussnehmers einzurichten, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem Grundstück mehr als 25 m betragen würde. Der Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank ist nach Angaben des TAZV unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik anzulegen.

- 8.2 Wenn bei einer Straßenerweiterung der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

9. Kundenanlage (zu § 12 AVB Wasser V)

- 9.1. Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander - auch über private Verbrauchsleitungen - ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 9.2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.
- 9.3. Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem TAZV unverzüglich zu melden und durch den Kunden zu beseitigen. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 9.4. Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein vom TAZV zugelassenes Wasserinstallateurunternehmen - entsprechend den geltenden Vorschriften - ausgeführt werden.
- 9.5. Der Kunde hat dafür zu sorgen, daß dem TAZV vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Wasserinstallateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.

10. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVB Wasser V)

- 10.1 Die Inbetriebsetzung ist beim TAZV zu beantragen. Dieses gilt auch für jede wesentliche Erweiterung und Veränderung der Kundenanlage. Die Inbetriebsetzung durch den TAZV erfolgt nach Bezahlung des Pauschalpreises gemäß Anlage C der Wasserversorgungssatzung durch den Antragsteller an den TAZV "Oderau"
- 10.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung sind dem TAZV gemäß Anlage C der Wasserversorgungssatzung zu erstatten.

11. Zutrittsrecht (zu § 16 AVB Wasser V)

- 11.1 Der Beauftragte des TAZV ist berechtigt, die Räume des Kunden sowie die im § 11 AVB Wasser V genannten Einrichtungen zu betreten, soweit dies zur Prüfung der

- technischen Einrichtungen zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- 11.2. Kosten, die dem Verband dadurch entstanden sind, daß die Kundenanlage nicht zugänglich war, trägt der Kunde.
- 12. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVB Wasser V)**
- 12.1. Hausanschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden.
- 13. Messung (zu §§ 18 und 19 AVB Wasser V)**
- 13.1. Der TAZV stellt für jeden Hausanschluss nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauches zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, doch bleibt die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem TAZV maßgeblich sind, sind diese durch den TAZV zu plombieren und abzulesen. Die Plombierung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt gemäß Verwaltungskostensatzung des TAZV.
- 13.2. Für durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretene Schäden hat der Kunde dem TAZV die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung der Plombierung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge.
- 14. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVB Wasser V)**
- 14.1 Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken - nicht für Feuerschutzmaßnahmen - ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des TAZV zu verwenden, das vom Verband gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.
- 14.2 Der Mieter des Standrohres haftet für Beschädigungen aller Art - sowohl für Schäden am Standrohr als auch für Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Leitungseinrichtungen sowie durch Verunreinigungen dem TAZV sowie Dritter entstehen.
Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.
Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach festgelegten Terminen, mindestens jedoch quartalsweise, dem TAZV zur Kontrolle und Rechnungsstellung vorzuzeigen.
- 14.3. Die Standrohre werden gegen eine zinslose Kautions sowie eine tägliche Leihgebühr verliehen. Der Verbrauch wird über die entnommene Menge berechnet.
- 15. Vertragsstrafe (zu § 23 AVB Wasser V)**
- 15.1. Der TAZV erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauches.
- 16. Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25 AVB Wasser V)**
- 16.1 Der TAZV erhebt Abschläge auf das Wasserentgelt. Die Abschläge werden in der Rechnung ausgewiesen und in dieser Höhe im Abstand von jeweils 2 Monaten fällig. Die Abschläge werden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden der vorangegangenen Ableseperiode ermittelt, bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 16.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Zählerablesung am Ende eines 12-monatigen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Änderungen des Abrechnungszeitraumes sind möglich. Abweichende Regelungen für Monats- und Quartalskunden können vertraglich vereinbart werden.
- 16.3 Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauches und eventueller Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.
- 16.4 Der Verband kann sich für das Inkasso eines Dritten bedienen.
- 17. Zahlungsverzug (zu § 27 AVB Wasser V)**
- 17.1 Rechnungen für die Entgeltberechnung werden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 17.2 Abschlagszahlungen sind mit dem durch den TAZV festgelegten Termin fällig.
- 17.3 Für Kosten nach Punkt 7.2 werden nach Auftragserteilung durch den Kunden Vorausleistungen in Höhe von 75 % der Auftragssumme fällig. Mit der Herstellung der beauftragten Leistungen wird durch den TAZV erst nach Zahlungseingang der Vorausleistung begonnen.
- 17.4 Muss der TAZV wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird je Mahnung eine Mahngebühr erhoben. Der TAZV berechnet dem Kunden nach Ablauf der Zahlungsfrist bzw. bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz - Überleitungsgesetzes vom 09. Juni 1998 oder eines entsprechenden Referenzzinssatzes.
- 18. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVB Wasser V)**
- 18.1 Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.
- 19. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVB Wasser V)**
- 19.1. Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von 2 Wochen dem TAZV anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übergeben. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der

TAZV ist nicht verpflichtet, rückwirkend Vertragsänderungen vorzunehmen.

20. Besondere Wasserleitungen

- 20.1 Sofern der TAZV unter Berücksichtigung der versorgungstechnischen Möglichkeiten einer Reserve- oder Zusatzwasserversorgung auf entsprechenden Antrag hin zustimmt, ist er berechtigt, besondere Bedingungen zu stellen.
- 20.2 Anschlussleitungen zu Grundstücken mit Eigenversorgungsanlagen gelten unabhängig von der Höhe der aus dem Verteilungsnetz des TAZV entnommenen Mengen als Zusatz- bzw. Reservewasseranschlüsse. Die eigenen Wasserversorgungsanlagen dürfen mit der öffentlichen Wasserversorgung nicht verbunden werden.
- 20.3 Als Reservewasserleitungen gelten:
- Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchten Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke gedeckt wird;
 - Leitungen, in die Absperrorgane und zur Deckung des laufenden Bedarfes Umgangsleitungen mit Wasserzählern eingebaut sind. Die Absperrorgane werden von dem TAZV in geschlossenem Zustand plombiert. Der TAZV ist in jedem Fall unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein plombiertes Absperrorgan geöffnet werden mußte. Die entnommenen Wassermengen werden von dem TAZV für die Kunden verbindlich geschätzt. Das Absperrorgan wird von dem TAZV erneut plombiert.
 - Leitungen, in die keine Wasserzähler, sondern nur Absperrorgane eingeschaltet sind. Diese Leitungen sind lediglich im Brandfall zu nutzen; sie werden heute nicht mehr hergestellt.
- 20.4 Für die vom TAZV durch die Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten wird dem Kunden ein laufender Bereitstellungspreis berechnet.

21. Änderungen

- 21.1 Änderungen, Aufhebungen und Neufassung der Ergänzenden Bestimmungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam

22. Inkrafttreten

- 22.1. Die Ergänzende Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Oderaue“ zur AVB Wasser V treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree in Kraft. Gleichzeitig treten die Ergänzenden Bedingungen des TAZV Oderaue zur AVB Wasser V vom 11.12.1995 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 13.03.2002 Eisenhüttenstadt, 13.03.2002

Ralf Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Rainer Werner
Verbandsvorsteher

Anlage C zur Wasserversorgungssatzung vom 11.03.2002

Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser-

Zu allen angeführten Preisen (Nettopreise) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1. Hauptleistung

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die entnommene Menge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlage.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis (netto) bis 31.12.2001	1,90 DM/m ³
Mengenpreis (netto) vom 01.01.2002 bis 31.03.2002	0,97 EUR/m ³
Mengenpreis (netto) ab 01.04.2002	1,11 EUR/m ³

1.2. Grundpreise

Berechnung der monatlichen Grundpreise erfolgt tagesgenau. Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten, werden Grundpreise erhoben.

1.2.1. Grundpreise bis zum 31.03.2000

Der Verband erhebt Grundpreise in Abhängigkeit der installierten Wasserzähler:

Zählernennleistung Q _n	Zählergrößenbezeichnung	Preis (DM/Tag)
2,5	3 m ³ - 5 m ³	0,12
6	7 m ³ - 10 m ³	0,16
10	20 m ³	0,25
15	50 mm - 150 mm	0,66
25	200 mm und größer	0,99

1.2.2 Grundpreise ab dem 01.04.2000

1.2.2.1. Grundpreis für Wohnbebauung

Der Grundpreis pro Monat beträgt für die Benutzung der einheitlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus der Wohnbebauung:

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
Grundpreis pro Monat	5,50 DM/WE	2,81 EUR/WE

Eine Wohnungseinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Küche und Bad.

1.2.2.2. Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke

Der Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten und Bungalowgrundstücke, beträgt:

	bis 31.12.2001	ab 01.01.2002
Grundpreis pro Monat	2,75 DM/WE	1,41 EUR/WE

1.2.2.3 Grundpreise für Gewerbe

Gewerbe ohne eigenen TrinkwasserHausanschluss in Wohnbauten wird jeweils einer WE gleichgesetzt und berechnet.

Für Gewerbe mit eigenem Trinkwasserhausanschluss erfolgt die Staffelung des monatlichen Grundpreises entsprechend dem Nenndurchfluss des Wasserzählers.

Zählernennleistung Qn	Zählergrößenbezeichnung	Grundpreis pro Monat bis 31.12.2001	Grundpreis pro Monat ab 01.01.2002
2,5	3 m ³ - 5 m ³	5,50 DM	2,81 EUR
6	7 m ³ - 10 m ³	13,20 DM	6,75 EUR
10	20 m ³	22,00 DM	11,25 EUR
15	50 mm – 150 mm	33,00 DM	16,87 EUR
25	200 mm und größer	55,00 DM	28,12 EUR

1.3. Bereitstellungsentgelt

Bereitstellungsentgelt ist durch Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Durchmesser des Anschlusses	bereitgehaltene Menge (m ³ /h)	Preis pro Tag bis 31.12.2001	Preis pro Tag ab 01.01.2002
bis 100 mm	28	2,47 DM	1,26 EUR
über 100 - 150 mm	64	3,62 DM	1,85 EUR
über 150 - 200 mm	112	4,93 DM	2,52 EUR
über 200 - 300 mm	252	7,07 DM	3,61 EUR
über 300 mm	über 253	8,88 DM	4,54 EUR

2. Nebenleistung

2.1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

2.1.1. Preise bis 31.03.2002

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses wird ein Pauschalpreis in Höhe von

bis 31.12.2001	ab 01.01.2002 bis 31.03.2002
1.500,00 DM	766,94 EUR

berechnet. Im Pauschalpreis sind bis 5 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Rohrverlegung und Material

bis 31.12.2001	ab 01.01.2002 bis 31.03.2002
130,00 DM/m	66,47 EUR/m

berechnet.

2.1.2. Preise ab 01.04.2002

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses bis DN 50 wird ein Pauschalpreis in Höhe von

1.585,00 EUR

berechnet. Im Pauschalpreis sind bis 8 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Rohrverlegung und Material

44,55 EUR/m

berechnet.

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.2. Baukostenzuschuss

2.2.1. Preise bis 31.03.2002

Der TAZV erhebt für den Anschluss an sein Leitungsnetz vom Antragsteller Baukostenzuschüsse als Beitrag zu den Erschließungskosten für Hauptleitungen, Druckerhöhungsstationen oder sonstige wasserwirtschaftliche Investitionsvorleistungen gemäß § 9 AVB Wasser V. Diese betragen pauschaliert pro Meter Straßenfrontlänge

bis 31.12.2001	ab 01.01.2002 bis 31.03.2002
60,00 DM/m	30,68 EUR/m

Dabei wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zugrunde gelegt.

2.2.2. Preise ab 01.04.2002

Der Baukostenzuschuss wird nach den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVB Wasser V Punkt 6 berechnet.

2.3. Mahnverfahren

1. Mahnung mit Sperrtermin 10,00 EUR

zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz

Sperrung des Hausanschlusses siehe Punkt 2.4.

2.4. Sperrung eines Hausanschlusses

Pauschalpreis 60,00 EUR

2.5. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme 60,00 EUR

2.6. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses

Zeitweilige Stilllegung (maximal 1 Jahr) auf Antrag des Grundstückseigentümers 41,81 EUR

2.7. Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses 50,43 EUR

2.8. Herstellen eines Bauwasseranschlusses

Auf- und Abbau Bauwasseranschluss 87,00 EUR

Kautions für Bauwasserzähler 125,00 EUR

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung.

Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m³. Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1.

2.9. Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers

Wechselpreis bis Qn 2,5 98,00 EUR

Wechselpreis eines frostgeschädigten Wasserzählers grösser On 2,5 Kostenersatz

2.10. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der

Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung dem Eichgesetz entspricht.

2.11. Auswechslung und Neueinbau KFR-Ventil

Zur Sicherung der Kundenanlage nach DIN 1988 ist das KFR-Ventil einschließlich dem Einbau dem Kunden in Rechnung zu setzen.

Pauschalpreis/Kundenanteil 53,00 EUR

2.12. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete

Im Pauschalpreis ist der komplette Zählereinbau mit KFR-Ventil enthalten.

Pauschalpreis/Kundenanteil 145,00 EUR

Eisenhüttenstadt, 13.03.2002 Eisenhüttenstadt, 13.03.2002

Ralf Theuer Rainer
Werner
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

6. Beschluss 1/21, 2/21, 4/21 über den Jahresabschluss 2000 und Wirtschaftspläne 2002

1. Beschluss 1/21 der 21. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11. 03. 2002

Der Jahresabschluß für das Wirtschaftsjahr 2000 wird in der testierten Form gem. Anlage 1.1 festgestellt.

Dem Verbandsvorstand, Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden für das Wirtschaftsjahr 2000 Entlastung erteilt.

Betriebsteil Trinkwasserversorgung

Der Jahresgewinn 2000 in Höhe von 36.686,37 DM wird zur Verlustabdeckung der Vorjahre verwendet.

Theuer Werner
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

2. Beschluss 2/21 der 21. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11. 03. 2002

Der Jahresabschluß für das Wirtschaftsjahr 2000 wird in der testierten Form gem. Anlage 2.1 festgestellt.

Dem Verbandsvorstand, Verbandsvorsteher und Geschäftsführer werden für das Wirtschaftsjahr 2000 Entlastung erteilt.

Betriebsteil Abwasserbeseitigung

Der Jahresgewinn 2000 in Höhe von 2.653,56 DM wird zur Verlustabdeckung der Vorjahre verwendet.

Theuer Werner
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

3. Beschluss 4/21 der 21. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11. 03. 2002

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2002 - Betriebszweig Trinkwasserversorgung - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 4.1)

2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.

3. Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2002 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer Werner
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband
„Oderau“
Am Kanal 5
15890 Eisenhüttenstadt

Wirtschaftsplan - Geschäftsbereich Trinkwasser -

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2002

I. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	49923.851 EURO
die Aufwendungen	4.919.818 EURO
der Jahresgewinn	4.033 EURO
der Jahresverlust	0 Euro

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	1.987.392 EURO
die Ausgaben	1.987.792 EURO

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 EURO

2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 0 EURO

2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite 1.550.00 EURO

2.4. die Verbandsumlage 0 Euro

Eisenhüttenstadt, 13.03.2002

Theuer Werner
Vorsitzende der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

4. Beschluß 6/21 der 21. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11. 03. 2002

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2002 - Betriebszweig Abwasserbehandlung - wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 6.1).
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen im Betriebszweig sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2002 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Werner
Verbandsvorsteher

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband
„Oderau“
Am Kanal 5
15890 Eisenhüttenstadt

**Wirtschaftsplan
- Geschäftsbereich Abwasser -**

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2002

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	8.903.642 EURO
die Aufwendungen	8.903.642 EURO
der Jahresgewinn	0 EURO
der Jahresverlust	0 EURO

1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	3.113.577 EURO
die Ausgaben	3.112.577 EURO

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EURO
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 EURO
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	1.550.00 EURO
2.4. die Verbandsumlage	0 EURO

Eisenhüttenstadt, 13.03.2002

Theuer
Vorsitzende des
Verbandsversammlung

Werner
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Trinkwasser-
und Abwasserzweckverbandes Oderau für das
Wirtschaftsjahr 2000**

Gemäß § 27 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 29 vom 20.04.1995) in

Verbindung mit § 93 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

(Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird der vorstehende Jahresabschluss für die Betriebsteile Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderau für das Wirtschaftsjahr 2000 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In die Jahresabschlüsse 2000 für die Betriebsteile Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Form der Prüfberichte Mittelrheinische Treuhand GmbH, Koblenz, kann vom 28.03.2002 bis 05.04.2002 im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderau, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 03, während der Dienststunden Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 14.03.2002

Werner
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Trinkwasser-
und Abwasserzweckverbandes Oderau für das
Wirtschaftsjahr 2002**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) vom 27.03.1995 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 29 vom 20.04.1995) in Verbindung mit § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) wird der vorstehende Wirtschaftsplan in seinen Geschäftsbereichen Trinkwasser und Abwasser des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderau für das Wirtschaftsjahr 2002 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In den Wirtschaftsplan 2002 kann vom 28.03.2002 bis 05.04.2002 im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderau, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 03, während der Dienststunden Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 14.03.2002

Werner
Verbandsvorsteher

**III. Bekanntmachung des Wasser- und
Abwasserverbandes Alt-Schadow**

1.) 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

**2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow**

Präambel

Gemäß §§ 7 und 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) hat die Verbandsversammlung folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen (gem. §

127 GO ersetzt durch den Landrat als allgemeine untere Landesbehörde am 10.12.2001)

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt - Schadow in der Fassung der Bekanntgabe vom 07.12.1999, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.11.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

2. Nach § 15 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt.

(6) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.

5. § 35 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Alt Schadow, 11.12.2001

Alt Schadow, 11.12.2001

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Arno Pötschick
stellvertretender
Vorsitzender der Verbands-
versammlung

2.) 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung

1. Änderungssatzung der Aufwandsentschädigungssatzung

Gemäß §§ 8 Absatz 1 und 17 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5, 30 und 35 Absatz 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. November 2001 (GVBl. I 154) in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl. II S. 542) hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 13.12.2001 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung

Die Aufwandsentschädigungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow vom 26.09.2000 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
Die Gesetzesangabe „§§ 9 Abs. 3 und 11 Abs. 2 KomAEV“ wird durch die Angabe „§ 12 Absatz 2 KomAEV in Verbindung mit § 10 KomAEV“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gesetzesangabe „§ 11 KomAEV“ wird durch die Angabe „§ 12 KomAEV in Verbindung mit § 8 Absatz 1 KomAEV“ ersetzt.

3. Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt.

„Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wird überdies Sitzungsgeld gemäß § 12 Absatz 2 KomAEV in Verbindung mit § 10 KomAEV sowie die Erstattung von Reisekosten gemäß § 12 KomAEV in Verbindung mit § 14 KomAEV gewährt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „475,00 DM“ wird durch die Angabe „107,00 Euro“ ersetzt.

5. § 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Verbandsversammlung, den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher sowie die Mitglieder des Vorstandes beträgt 13,00 Euro je Sitzung.“

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „arbeitstäglich auf acht Stunden“ wird durch die Angabe „monatlich auf 35 Stunden“ ersetzt.

7. § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaufschlags beträgt 13,00 Euro je Stunde.“

8. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Fahrtkosten zu Sitzungen der Gremien des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow werden dann erstattet, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbständigen Gemeinde umfasst. Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die Sätze des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Alt Schadow, 13.12.2001

Alt Schadow, 13.12.2001

Carsten Saß
Verbandsvorsteher

Arno Pötschick
stellv. Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow kostenlos, in der Bürgerberatung, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, in der Bürgerberatung, Glashüttenstr. 10, 15890 Eisenhüttenstadt, in der Bürgerberatung, Trebuser Str. 60, 15517 Fürstenwalde . Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt.

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt